Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2450

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5676/64

Bonn, den 24. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Änderung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteten Enten festgesetzten Futtergetreidemenge sowie über die Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 15. Juni 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich am 25./26. Juni 1964 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Änderung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteten Enten festgesetzten Futtergetreidemenge sowie über die Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 41 [2]) die Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Enten notwendig ist, und durch die Verordnung Nr. 40 [3]) den Einschleusungspreis für geschlachtete Enten festgesetzt.

Diese Futtergetreidemenge soll auf der Grundlage der in den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich bestehenden Verhältnisse bestimmt werden.

Bei einer Überprüfung der Berechnung hat sich herausgestellt, daß bei der für Enten genannten zweiten Zubereitungsart statt von einem Ausschlachtungskoeffizienten von 67 % von einem solchen von 70 % ausgegangen werden muß; es ist daher angebracht, die Verordnung Nr. 41 entsprechend zu ändern.

Bei der Berechnung der Einschleusungspreise muß ebenfalls dem verringerten Ausschlachtungskoeffizienten Rechnung getragen werden.

Es erscheint daher notwendig, auch die Verordnung Nr. 40 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) Ziffer 2 der Verordnung Nr. 41 wird wie folgt geändert:

An Stelle von 4,07 kg treten 3,89 kg.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) Ziffer 2 der Verordnung Nr. 40 wird wie folgt geändert:

An Stelle von 0,7325 Rechnungseinheiten treten ..... Rechnungseinheiten. Der Einschleusungspreis für das 3. Quartal 1964 liegt noch nicht vor, da die Getreidepreise noch nicht festliegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 959

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 52 vom 30. Juni 1962, S. 1558

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 52 vom 30. Juni 1962, S. 1557